

Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden

- Sozialdienst und "echtes" Grundeinkommen -

Dr. Gisela Notz, Oktober 2004

Nach Inkrafttreten von Hartz IV wird, wer einen zumutbaren Job ablehnt, sich nicht ausreichend um eine neue Stelle bemüht oder Meldetermine versäumt, mit der Kürzung der Leistungen um 30% für zunächst drei Monate bestraft; weitere Kürzungen sind möglich. Bei Sperrzeiten von insgesamt mehr als 21 Wochen erlischt der Leistungsanspruch ganz. In Zukunft sollen auch Sperrzeiten wegen Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag, die gleich zu Beginn der Erwerbslosigkeit verhängt werden, in diese Regelung einbezogen werden. Wer selbst gekündigt hat, kann durch die Agentur für Arbeit künftig schon nach Ablehnung eines „zumutbaren“ Jobs aus der Arbeitslosenversicherung herausgeworfen werden. Nach dem 1.1.2005 werden für Erwerbslose alle legalen Arbeiten, auch solche, die unter Tariflohn, unterhalb des ortsüblichen Lohns und unterhalb des erworbenen Qualifikationsniveaus liegen – dazu gehört auch nichtsozialversicherte geringfügige Beschäftigung – zumutbar sein. Geht man vom Zuverdienerinnen-Modell aus, wie Arbeitsminister Wolfgang Clement das tut, ist die Sache klar: „Einmal drastisch gesprochen: die Ehefrauen gut verdienender Angestellter oder Beamter akzeptieren einen Minijob oder müssen aus der Arbeitsvermittlung ausscheiden.“ (FAZ vom 31.10.2003) Minijobs werden jedoch nicht in erster Linie Gattinnen erhalten, sondern Frauen mit und ohne Kinder, die ihre Existenz aus eigener Arbeit sichern wollen und auch müssen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit begründet die restriktiven Maßnahmen damit: „Derjenige, der arbeitet soll künftig mehr Geld zur Verfügung haben als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet.“

Bei 275.000 offenen Stellen, über 4,7 Millionen registrierten Erwerbslosen und 7,5 Millionen Menschen die bezahlte Arbeit suchen, kommen 27 Arbeitssuchende auf eine offene Stelle. Schon diese Zahlen machen deutlich, dass ein individueller Einsatz der Betroffenen nicht reicht. Es gibt schlicht und einfach nicht genügend bezahlte Arbeitsplätze; existenzsichernd bezahlte und gesellschaftlich nützliche schon gar nicht. Mit der neuen Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen und den verstärkten Sanktionen wird der Eindruck erweckt, die Erwerbslosigkeit werde durch Millionen von Drückebergern verursacht, und vom Hauptproblem abgelenkt, dem akuten Mangel an existenzsichernder sinnvoller Arbeit.

Die neuen Zumutbarkeitsregelungen kommen Zwangsdiensten gleich. Diese sind nach Artikel 12 des Grundgesetzes verboten. Danach haben nicht nur alle BürgerInnen der

Bundesrepublik das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen, sondern da steht auch „niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, *für alle gleichen* öffentlichen Dienstleistungspflicht. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung zulässig“. Arbeitsdienste sollte es in der Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr geben. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes wussten warum. Ausnahmen sind nur nach dem – nach langen Auseinandersetzungen innerhalb und außerhalb des Parlaments - nachträglich ins Grundgesetz eingefügtem Artikel 12 a zulässig, der die Wehr- und Dienstpflicht *für Männer* regelt. Obwohl weniger Kräfte auf dem regulären Ersten Arbeitsmarkt mit tariflich abgesicherten Arbeitsverhältnissen gebraucht werden, soll nun „Arbeit“ vom Staat als soziale Kontrolle eingesetzt werden. Aus der Exklusion wird eine Zwangsinklusion: Je mehr Armut es gibt und je weniger existenzsichernde Erwerbsarbeit zur Verfügung steht, um so lauter wird der Ruf nach Zwang zur Arbeit.

Die Idee eines Sozialdienstes

Konzepte zur Pflichtarbeit wurden bereits durch die „Dualwissenschaftler“ der 80er Jahre in die Diskussion gebracht. Sie forderten einen „Sozialdienst“, zu dem alle Bürger/innen des Landes verpflichtet werden sollten. Bereits damals wurden diejenigen, die dabei an faschistische Institutionen wie den Reichsarbeitsdienst dachten, der Begriffsstutzigkeit bezichtigt, denn der neue Sozialdienst sollte dezentral, auf kommunaler Ebene, mit persönlicher Zeitgestaltung des Einsatzes organisiert sein und auf soziale Arbeit begrenzt bleiben.

Nun kommt die „Idee eines Sozialdienstes“ im neuen Gewande daher.¹ „Statt einer faktischen Arbeitspflicht für Arbeitslose“, wie sie „Hartz IV“ vorsieht, wird nun über die Idee von „zeitlich beschränkten Arbeitspflichten unabhängig vom Arbeitsmarkt“ nachgedacht. Es geht um Vorschläge für einen obligatorischen Sozialdienst für junge Erwachsene. Damit soll die „Aktivierung“ des jüngeren Teils der Bevölkerung gesichert werden. Als Vordenker wird der konservative Publizist Warnfried Dettling herangezogen, der bereits einen obligatorischen Sozialen Dienst für junge Männer vorgeschlagen hat: „wie bisher Wehr- oder Zivildienst“ und „für junge Frauen einen freiwilligen Dienst außerhalb oder innerhalb der Bundeswehr“.² Aber

¹ Michael Opielka: Aktivierung durch Verpflichtung? Von der Pflicht zur Erwerbsarbeit zur Idee eines Sozialdienstes, in: vorgänge Heft 4/2003, S. 113 - 120

² Warnfried Dettling: Allgemeine Soziale Dienstpflicht – Die bessere Alternative? In: Ralph Thiele (Hrsg.): Wehrpflicht auf dem Prüfstand. Über die Zukunft eine Wehrreform, Berlin 2000, S. 173 - 178

auch der frühere SPD-Ministerpräsident Sigmar Gabriel wird zitiert: Er forderte die Einführung eines einjährigen „Gemeinschaftsdienstes“.³ Der „Verweis auf den Reichsarbeitsdienst und seine Verästelungen“ wird als historisch untauglich verworfen, und als völlig ungeeignet bezeichnet, um die Diskussion um einen Sozialdienst zu tabuisieren. Hingegen wird die Diskussion um einen „National Service“ aus den USA als gute Idee aufgenommen. Und schließlich geht es auch gar nicht wirklich um eine Alternative zur Arbeitspflicht in „Hartz IV“ sondern um eine Ergänzung, denn: „Die derzeit propagierte Verpflichtung der Bürger auf Teilnahme am Markt könnte dann durch die Idee einer Verpflichtung des Bürgers auf Unterstützung der Gemeinschaft ersetzt *oder* ergänzt werden.“

Zwar beschäftigt sich Opielka ausführlich mit den sozialen Grundpflichten als verfassungstheoretisches Problem, kommt aber zu dem Ergebnis, dass zwar eine allgemeine Arbeitspflicht abzulehnen sei, während eine Sozialdienstpflicht umstritten, aber „verfassungsrechtlich zumindest denkbar“ sei. Schließlich hätte die soziale Dienstpflicht die positive Begleiterscheinung zu erwarten, „etwa die Begleitung der doch immer auch ich-bezogenen Bildungs- und Arbeitsmarktinitiation von Jugendlichen durch eine ausdrücklich auf das allgemein Gemeinschaftliche orientierte Lebensphase“. Und die muss angeblich erzwungen werden. Schließlich könnte man auch an der Weiterentwicklung von Konzepten zur Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen, die zum kollektiven Handeln und zum pfleglichen Umgang mit der Mit- und Umwelt befähigen, und die innerhalb der bestehenden Sozialisationsinstanzen eingeübt werden, arbeiten.

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat am 15. August 2003 eine ausführliche Ausarbeitung „zur Zulässigkeit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht“ vorgelegt, aus der eindeutig hervor geht, dass „eine allgemeine Dienstpflicht für junge Frauen und Männer, z. B. durch Erstreckung der Wehrdienstpflichtigkeit auf Frauen *oder die Einführung einer Pflicht zur Ableistung eines sozialen oder ökologischen Jahres für Männer und Frauen*“, nur nach einer vorangegangenen Verfassungsänderung eingeführt werden kann. Wir sollten alle Kräfte bündeln, um uns dafür einzusetzen, dass eine solche Verfassungsänderung nicht in Betracht kommt.

³ Die Zeit vom 23.7.2003

Grundeinkommen

Am Ende des erwähnten Artikels versucht Opielka eine Kombination des Konzeptes eines sozialen Pflichtdienstes mit dem Konzept Grundeinkommen. Der Gedanke wird weitergeführt in einem Artikel „Grundeinkommen statt Hartz IV“.⁴ Hier geht es um ein Grundeinkommen, „das auf jede Form des staatlichen Arbeitszwanges verzichtet und vollständig auf Anreize setzt“. Wie das mit dem Vorschlag für ein soziales Pflichtjahr in Einklang zu bringen sein soll, bleibt im Dunkeln und wird gegenüber den MitstreiterInnen sicher erklärungsbedürftig sein. Der Autor war Mitinitiator der „Deutschen Netzwerkes Grundeinkommen“, das am 9. Juli 2004 von Wissenschaftlern, Studierenden, Vertretern der Erwerbslosen- und Armutsbewegung, kirchlichen Verbänden sowie den Mitgliedern verschiedener Parteien gegründet wurde. Das geforderte Grundeinkommen soll auf einem individuellen Rechtsanspruch beruhen und ohne Bedürftigkeitsprüfung oder Zwang zur Arbeit auskommen. Bei der Gründung verwies Opielka darauf, dass die am gleichen Tag verabschiedeten „Hartz VI“-Gesetze „letztlich zur Entwürdigung derjenigen, die auf soziale Sicherungssysteme angewiesen sind“, führen.

Folgt man dem Artikel „Grundeinkommen statt Hartz IV“, so scheint es wiederum nicht um eine wirkliche Alternative zu „Hartz IV“ zu gehen, denn es wird herausgestellt, dass es sich bei Arbeitslosengeld II tatsächlich um ein „lohnarbeitszentriertes Grundeinkommen“ handle. Aber eben um kein „echtes Grundeinkommen“, weil es an die Arbeitsbereitschaft geknüpft sei. Ein „echtes Grundeinkommen überlässt aber dem Einzelnen, wie er einsteigt“. Das erinnert an andere ähnliche Vorschläge:

Im Mai 2001 hat auch der Bund Deutscher Katholischer Jugend (BDKJ) mit seinem Papier „Solidarität – Chance für die Zukunft!“ die Einführung eines Grundeinkommens ohne Bedürftigkeitsprüfung beschlossen. Der BDKJ beabsichtigt darin, Grundeinkommens an den Zwang zu 500 Stunden „gemeinwesennützlicher Arbeit“ pro Jahr zu binden. Solche Arbeiten können sein: Erwerbsarbeit, ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement, Familienarbeit, Bildung und Weiterbildung“. Die das Grundeinkommen beziehende Person *muss* in *einem* dieser vier Bereiche tätig sein. Nach Opielkas Konzept könnte er sich gleichwohl vorstellen, dass auch andere vielfältige Arbeits- und Tätigkeitsformen zu „originären Einkommensansprüchen“ führen; also soll das Grundeinkommen doch nicht bedingungslos sein? Es folgt der Verweis auf den (seinen) Vorschlag „Erziehungsgehalt“, der schon lange von frauenpolitischer Seite – konservativer wie feministischer Couleur - kritisiert wird, weil er

⁴ Michael Opielka: Grundeinkommen statt Hartz IV, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 9, 2004, S.1081 - 1090

geeignet erscheint, Frauen für eine gewisse Zeit mit einem geringen Gehalt versehen, aus dem bezahlten Arbeitsmarkt zu drängen. Damit entzieht er sich dem Vorwurf, (erneut) die Pflicht zur Arbeit zu fordern.

Gerade (viele) Frauen wollen sich das Recht auf eigenständige Existenzsicherung aus eigener Arbeit nicht abkaufen lassen. Schließlich haben wir die am besten ausgebildete Frauengeneration aller Zeiten. Das Recht auf *sinnvolle* Erwerbsarbeit ist auch ein Menschenrecht. Sozialistische *und* bürgerliche Frauenbewegungen haben lange dafür gekämpft. Und der Kampf ist noch nicht abgeschlossen.

Über die Höhe des Grundeinkommens werden weder in den Aufsätzen von Opielka, noch in der Pressemitteilung Aussagen gemacht. Das „Netzwerk Grundeinkommen“ will sich auf kein bestimmtes Finanzierungsmodell festlegen. Die Höhe der Zuwendung ist aber wichtig, denn nur durch ein Grundeinkommen in einer entsprechenden Höhe kann verhindert werden, dass GrundsicherungsempfängerInnen in prekäre und schlecht bezahlte Arbeitsverhältnisse und ins „Ehrenamt“ mit Aufwandsentschädigung gedrückt werden. Emanzipatorische Freiräume zum Experimentieren mit alternativen Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten, mit selbstverwalteten und genossenschaftlichen Unternehmensstrukturen und sinnvoller, sozial und ökologisch verträglicher und auf friedliche Zwecke gerichtete Produktion können durch Grundsicherung ebenso nur dann geschaffen werden, wenn die Höhe der Leistungen entsprechend ausfällt und wenn nicht nur Räume zum Experimentieren, sondern auch Informations- und Ermöglichungsstrukturen geschaffen werden.

Zukunftsmodelle, die ihren Namen verdienen, müssen das Ziel haben, die begrenzt vorhandene sinnvolle existenzsichernd bezahlte Arbeit und die im Überfluss vorhandene unbezahlte Arbeit auf mehr Menschen und auf Menschen beiderlei Geschlechts zu verteilen.